



BUND Kreisverband Reutlingen, Untere Gerberstr. 19, 72764 Reutlingen

Stadt Metzingen  
Herrn Reinhardt Adam  
Fachbereich Planen&Bauen  
72555 Metzingen

Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland (BUND)

Kreisverband Reutlingen  
[www.bund-reutlingen.de](http://www.bund-reutlingen.de)

Ira Wallet, Vorsitzender  
Tel. 07121 47 96 13 / 0171 123 80 70  
[ira.wallet@bund.net](mailto:ira.wallet@bund.net)

Bearbeitung:  
Barbara Lupp  
[bund.neckar-alb@mailbox.org](mailto:bund.neckar-alb@mailbox.org)

Dr. Andreas Weber  
[andreas.weber@bund-neckar-alb.de](mailto:andreas.weber@bund-neckar-alb.de)

Datum: 01.04.2024

### **Stellungnahme des BUND Kreisverbands Reutlingen im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V / Bund für Umweltschutz Reutlingen e.V. zum Bebauungsplan Weinbergfuß Teilbereich Ost nach §13a BauGB**

Das beschriebene, an den Außenbereich angrenzende Baugebiet zeichnet sich durch vielfältige, ökologische Nischen und potenzielle Habitate aus.

Auf einigen, noch unbebauten Grundstücken befinden alte Obstbaumbestände, Totholzstämme (z. T. mit Baumhöhlen und –spalten), sowie alte Strauchgewächse. Zudem gibt es auf einigen dieser Grundstücke auch alte Schuppen. Das sind ideale Voraussetzungen für diverse Vogelarten, Insekten (insbesondere alt- und totholzbewohnenden Käfer), Fledermäuse, eventuell Gartenschläfer sowie andere geschützte Tierarten. Durch die Nähe zum Weinberg sind möglicherweise auch Zauneidechsen und Schlingnattern vorzufinden. Zur Dokumentation der Habitate haben wir entsprechende Fotoaufnahmen der Flächen bei uns hinterlegt.

Aufgrund dieser besonderen Habitat Struktur ist die Anwesenheit von geschützten Tierarten nicht auszuschließen. D.h. der abwägungsfeste §44 BNatSchG ist hier zu beachten.

Hierauf haben wir bereits in einem Schreiben an die Baubehörde Metzingen am 26.02.2024 und in einem Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde am 11.03.2024 hingewiesen. Grundsätzlich muss also auch im Rahmen von "alten" Bebauungsplänen und generell bei beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB der Artenschutz beachtet werden, falls hier entsprechende Verdachtsgebiete vorliegen.

Dies bedeutet, dass **vor** dem Eingriff artenschutzrechtliche Prüfungen und bei Bedarf entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen sind, sowie im Anschluss der Erfolg dieser Maßnahmen kontrolliert werden muss. Dies gilt übrigens auch für die Bauplanungen in der Kötzleshalde.

**Bankverbindung:**  
GLS Bank  
IBAN: DE71 4306 0967 1247 0878 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Wir verweisen hier auch auf den Handlungsleitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben" vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau" von 2019.

Zitate hieraus S. 66-68:

### **ARTENSCHUTZ IM VEREINFACHTEN UND BESCHLEUNIGTEN BAULEITPLANVERFAHREN**

*Im vereinfachten Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB sowie im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und nach § 13b BauGB (Bebauungsplan für Wohnnutzungen im Anschluss an den Siedlungsbereich) entfällt zwar die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung (sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften). Die Vorschriften des Artenschutzes und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diese besonderen Verfahrenstypen. Auch bei einem Verfahren nach § 13, 13a oder 13b BauGB ist daher entsprechend der Ausführungen in Kap. 8 der Artenschutz zu behandeln, soweit es die artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in den Blick zu nehmenden Arten (derzeit europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, s. Abb. auf S. 16) betrifft.*

### **ARTENSCHUTZ BEI „ALTEN“ BEBAUUNGSPLÄNEN**

*Bebauungspläne, bei deren Aufstellung (oder Änderung) die Belange des besonderen Artenschutzes noch nicht bzw. nicht ausreichend abgearbeitet wurden, können im Vollzug Probleme bereiten. Für die im Bebauungsplan vorgesehenen, aber bislang noch nicht umgesetzten Nutzungen können sich Genehmigungshürden ergeben. Die Bebauungspläne sind i. d. R. weiterhin rechtsverbindlich, sie können jedoch*

- für weitere zu realisierende Vorhaben nicht vollzugsfähig sein, wenn aller Voraussicht nach artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen;*
- oder jedenfalls in größerem Umfang zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen, für die zu prüfen ist, ob diese im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens als Nebenbestimmungen festgesetzt und tatsächlich realisiert werden können.*

*Darüber hinaus können sich – auch in B-Plangebiet mit ausreichender Abarbeitung des Artenschutzes im Aufstellungsverfahren – mit zunehmender Zeitspanne zwischen dem Satzungsbeschluss und der Realisierung von Vorhaben wesentliche Veränderungen im B-Plangebiet ergeben, die auch Bestände geschützter Arten betreffen. Dies kann auf Nutzungsänderungen oder Sukzessionsprozesse auf Flächen im Plangebiet selbst, aber auch auf die Nutzungsänderungen im Umfeld zurückzuführen sein.*

*So kann der Fall vorliegen, dass während der Aufstellung und im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für einen B-Plan dessen größter Flächenanteil aus intensivem Grünland und Ackerparzellen ohne konfliktträchtige Artenvorkommen bestand. In Erwartung der Nutzungsänderung fielen Flächen brach und es haben sich über mehrere Jahre Staudenfluren und Einzelgebüsche entwickelt, in denen sich Reviere gefährdeter und artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten sowie bestimmter Schmetterlingsarten etabliert haben.*

*Vor der Realisierung konkreter Bauvorhaben in B-Plangebieten, und der Durchführung etwa von Erschließungsmaßnahmen seitens der Gemeinde, kann daher zunächst eine Plausibilitätsprüfung angezeigt sein (ähnlich dem in Kap. 6 beschriebenen Relevanzcheck), ob sich artenschutzrechtlich relevante Veränderungen ergeben haben). Liegen hierfür Anhaltspunkte vor, ist als erforderlicher Prüfauftrag im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens (s. Kap. 9, S. 52 ff.) ggf. eine erneute, auf diese Änderungen und ihre Bewertung fokussierte Bestandsprüfung von Arten erforderlich. Bei schwierigeren Sachverhalten kann es erforderlich sein, hierzu übergreifend die gesamte verbliebene, noch nicht umgesetzte B-Planfläche und ggf. deren Umfeld in den Blick zu nehmen und hierfür das Vorgehen vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.*

[Zitatende]

Wir schlagen deshalb vor, dass der Aspekt "Artenschutz nach §44 BNatSchG" und die daraus abzuleitenden Maßnahmen im Bebauungsplan Weinbergfuß Ost entsprechend aufgeführt werden.

Außerdem schlagen wir vor, zeitnah die UNB bzgl. einer Artenschutzprüfung einzubinden. Diese kann in der Vegetationsperiode 2024 durchgeführt werden, um bzgl. geschützter Tierarten hier Klarheit zu erlangen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten soll damit Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Ferner schlagen wir vor, dass die Freiflächen (Gartenbereich) nach der Bebauung zwingend mit einer vogel- und insektenfreundlichen Bepflanzung versehen werden müssen.

Mit freundliche Grüße



Ira Wallet (Vorsitzender BUND KV Reutlingen)

Kopie: Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Reutlingen

[Bauamt@kreis-reutlingen.de](mailto:Bauamt@kreis-reutlingen.de)

Umweltbeauftragte Stadt Metzingen Frau Dörrwand

[D.Doerrwand@Metzingen.de](mailto:D.Doerrwand@Metzingen.de)

Baldauf Architekten und Bauplaner

[info@baldaufarchitekten.de](mailto:info@baldaufarchitekten.de)